

Wenn der Zoll klingelt.... Wie verhalte ich mich richtig?

Stephanie Holtkötter

Rechtsanwältin
Steuerberaterin

holtkötter + holtkötter
steuerberater rechtsanwalt
partnerschaftsgesellschaft mbh
münchen • villingen-schwenningen

Finanzkontrolle Schwarzarbeit

- **Zuständige Behörde**
- **Prüfungsgegenstand**
- **Befugnisse des Zolls**
- **Zusammenarbeit mit anderen Behörden**
- **Pflichten des Unternehmers**
- **Richtiges Verhalten**

Zuständige Behörde

- **Hauptzollämter**
- **Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)**

= Abteilung innerhalb der Zollverwaltung, die für die Kontrolle von Verstößen gegen Arbeitsbedingungen und Schwarzarbeit zuständig ist.

(nachstehend „Zoll“ genannt)

Gegenstand der Prüfung: u.a.:

- Überprüfung von Arbeitsbedingungen
- Erfüllung der **sozialversicherungsrechtlichen** und **steuerrechtlichen** Verpflichtungen bei Umsetzung von Werk-, Dienst- und Arbeitsverträgen,
- Erfüllung von Meldepflichten (z.B. Abgabe Sofortmeldung)
- Beschäftigung von Ausländern (Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel)
- Korrekte Erfassung der Arbeitszeiten nach dem MiLoG,
- Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerentsende- und aus Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Ausweismitführungspflicht: Hinweis durch AG + Erfüllung durch AN
- Erschleichen von Sozialleistungen

Gegenstand der Prüfung

Schwarzarbeitsgesetz (SchwArbG), Mindestlohngesetz (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AUG)

- Verstöße?
- Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

Wenn konkrete Verdachtsmomente vorliegen oder sich im Laufe der Prüfung ergeben, sind die Beamten verpflichtet, ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren (Ermittlungsverfahren) einzuleiten.

→ Belehrung des Unternehmers! Keine Pflicht zur Mitwirkung, soweit er sich selbst belasten würde!

→ Gerichtliche Durchsuchungsanordnung, kann auch telefonisch ergehen

Gegenstand der Prüfung

Beispiele

- Sind Arbeitnehmer angemeldet?
- Erhalten Arbeitnehmer ihre Mindestlöhne?
- Sind „Subunternehmer“ scheinselfständig?
- Abgleich Einsatzpläne mit Daten Tachograf
- Wurden notwendige Sofortmeldungen ordnungsgemäß abgegeben?
-

Gegenstand der Prüfung

Keine Schwarzarbeit liegt vor

bei Dienst- und Werkleistungen, die
nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet sind und
erbracht werden

- von Angehörigen oder Lebenspartnern,
- aus Gefälligkeit oder
- im Wege der Nachbarschaftshilfe.

Gegenstand der Prüfung

Keine Schwarzarbeit:

Dienst- und Werkleistung, nicht auf Gewinn gerichtet, von **Angehörigen und Lebenspartnern:**

Erfolgt Hilfeleistung auf Grund familienhafter Mithilfe?
Einzelfallentscheidung. Regelmäßig:

- Keine vertragliche Grundlage für die Hilfeleistung,
- Keine Eingliederung des Familienmitglieds in den Betrieb,
- Kein Weisungsrecht,
- Kein (angemessenes) Entgelt,
- Kein Ersetzen einer fremden Arbeitskraft.

Gegenstand der Prüfung

Keine Schwarzarbeit:

Dienst- und Werkleistung, nicht auf Gewinn gerichtet, aus **Gefälligkeit:**

- Hilfeleistung auf Grund persönlichem Entgegenkommens, im Rahmen üblicher gesellschaftlicher Gepflogenheiten oder in Notfällen,
- Gegen kein oder nur geringes Entgelt / Auslagenersatz.
- Bspw.: Abschlepphilfe, Heizung beim Nachbarn provisorisch abdichten, Hilfe beim Öffnen einer Tür.

Regelmäßig nicht solche Handlungen, die wie eine Beschäftigung verrichtet werden, sondern Gefälligkeiten, die durch das gute Verhältnis unter Bekannten, Nachbarn und Freunden geprägt sind.

Gegenstand der Prüfung

Keine Schwarzarbeit:

Dienst- und Werkleistung, nicht auf Gewinn gerichtet, aus
Nachbarschaftshilfe:

- Nur durch Personen mit örtlicher und persönlicher Beziehung,
- Keine regelmäßige Tätigkeit,
- Kein oder nur geringes Entgelt,
- Auf Gegenseitigkeit beruhend.

Befugnisse des Zolls

Zu unterscheiden:

-Prüfung im Rahmen des **SchwarzArbG/Vorfeldermittlung**

Unabhängig von bestimmten Verdachtsmomenten, ausreichend: Besteht Möglichkeit der Schwarzarbeit? (Anhaltspunkte oder Erfahrungswerte)

Bislang unbekannte Straftaten sollen erforscht werden

-Handeln als **Strafverfolgungsbehörde**

- Vorermittlung: Schädigendes Ereignis ist bereits bekannt (Anzeige, Pressebericht,...), es muss geklärt werden, ob es sich hierbei um eine Straftat handelt
- Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet, Anfangsverdacht besteht bereits

SchwarzArbG: Befugnisse des Zolls

Vorherige Ankündigung der Prüfung notwendig?

- Nein, Prüfung kann auch unmittelbar nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung beginnen
- Prüfungen erfolgen anlassbezogen oder verdachtsunabhängig
- Keine schriftliche Prüfungsanordnung erforderlich

SchwarzArbG: Befugnisse des Zolls

Gegenüber Arbeitnehmern:

- Befragungsrecht, insbesondere bzgl. Beschäftigungsverhältnis und Tätigkeit
- Überprüfung von Personalien und Verlangen von Ausweispapieren
- Kontrolle von Unterlagen, die die AN bei sich tragen, wenn es darin um Art und Umfang der Beschäftigung geht (Stundenzettel)

ScharzArbG: Befugnisse des Zolls

Gegenüber Arbeitgeber:

Gestattet sind das

- Betreten von Grundstücken und Geschäftsräumen während der Arbeitszeit (nicht: Wohnräume! Nur mit Einverständnis des Unternehmers)
- Überprüfen von Personalien (ggf. auch von gerade anwesenden Dritten)
- Einsehen von Geschäftsunterlagen.

SchwarzArbG: Befugnisse des Zolls

Gegenüber Arbeitgeber:

Nicht gestattet sind insbesondere das:

- Öffnen von Schränken oder Schubladen
- (zielgerichtetes) Durchsuchen
- Aufhebeln von Türen, Öffnen von Türen mit Hilfe eines Schlüsseldienstes

Diese Maßnahmen setzen regelmäßig die Vorlage eines richterlichen **Durchsuchungsbeschlusses** (gegebenenfalls Einzuholen per Telefon) voraus.

SchwarzArbG: Befugnisse des Zolls

Einsicht in Unterlagen

Umfasst nur Geschäftsunterlagen; Welche Unterlagen können Auskunft über die jeweiligen Arbeitsverhältnisse geben? Insbesondere:

- Arbeitsverträge
- Entgeltabrechnungen
- Stundenzettel
- Unterlagen über zeitliche An- und Abwesenheit, Einsatz-, Urlaubspläne
- Unterlagen über Vergütung
- Lohn- und Finanzbuchhaltungsunterlagen
- Auftragsbücher
- Arbeitszeitdokumentation nach dem MiLoG

SchwarzArbG: Befugnisse des Zolls

Geschäftsunterlagen

Einsichtnahme durch den Zoll: ja.

Mitnahme aber nur, wenn Unterlagen beschlagnahmt worden oder freiwillig vom Unternehmer mitgegeben worden sind.

Sofern die Unterlagen beim Steuerberater oder Buchhaltungsbüro sind, muss der Unternehmer alles ihm Mögliche tun, um eine Einsichtnahme zu ermöglichen.

SchwarzArbG: Befugnisse des Zolls

Geschäftsunterlagen

Einsichtnahme durch den Zoll: Sofern Daten elektronisch gespeichert sind:

Anspruch auf Aussonderung und Übermittlung der Datensätze.

„Aussondern“ = Lesbar machen;

≠ Herausgabe der Daten;

„Übermitteln“ = Zugänglich machen am Ort der Prüfung;

auf Datenträgern oder Listen

≠ Pflicht zur Versendung der Daten an einen anderen Ort

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

- Finanzbehörden,
- Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter,
- Bundesnetzagentur,
- Einzugsstelle,
- Rentenversicherung, Unfallversicherung,
- Träger der Sozialhilfe,
- Ausländerbehörden,
- Arbeitsschutzbehörden,
- Polizeivollzugsbehörden,
- Gewerbeämter,
- Schwarzarbeitsbehörden.

SchwarzArbG: Pflichten des Unternehmers

Dulden

des Betretens der Geschäftsräume und der Grundstücke

Mitwirken

Sie müssen aktiv Mitwirken, d.h.

- Auskünfte erteilen,
- Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen.

Mitwirkungspflicht nach SchwarzArbG endet bei Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Grenzen der Mitwirkungspflicht?

Aussageverweigerungsrechte?

Mitarbeiter:

Nur dann, wenn die Auskünfte den Mitarbeiter selbst oder nahe Angehörige des Mitarbeiters belasten würden.

Unternehmer:

Er muss sich nicht selbst oder nahe Angehörige belasten.

Bei Gefahr der Selbstbelastung muss sich der Betroffene ausdrücklich auf sein Auskunftsverweigerungsrecht berufen, andernfalls liegt eine ordnungswidrige Verletzung seiner Mitwirkungspflicht vor.

Sanktionen

Verstoß gegen Duldungs- bzw. Mitwirkungspflicht = Ordnungswidrigkeit

Kann mit einem Bußgeld belegt werden, zusätzlich gegebenenfalls Fortsetzung der Prüfung mit Hilfe des Verwaltungszwangs (Zwangsgeld)

Richtiges Verhalten

- ✓ Lassen Sie sich den Dienstausweis zeigen und notieren Sie sich den Namen des Prüfers!
- ✓ Wehren Sie sich nicht (sofort); Gewähren Sie Zutritt und Informationen. Im Zweifelsfall: Schweigen und Anwalt anrufen
- ✓ Bleiben Sie ruhig, nehmen Sie den gegebenenfalls rauen Ton nicht persönlich
- ✓ Informationen gewähren: ja, Unterlagen freiwillig mitgeben: nicht unbedingt
- ✓ Zufallsfunde vermeiden, nur die gesuchten Unterlagen vorlegen

Richtiges Verhalten

Liegt ein richterlicher **Durchsuchungsbeschluss** vor?

- Geschäftsleitung informieren, Anwalt anrufen. Zudem Bitte, mit Beginn der Durchsuchung bis zu dessen Erscheinen zu warten.
- Dienstausweis vorzeigen lassen, Name und Kontaktdaten notieren
- Durchsuchungsbeschluss (zumindest in Kopie) aushändigen lassen
- Begleitung der Durchsuchung, am besten durch den Rechtsanwalt
- Schriftliches Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen, auf konkrete Benennung achten. Kopieren der Unterlagen.
- Bei Niederschrift über Durchsuchung und Beschlagnahme: Fehlendes Einverständnis mit der Beschlagnahme vermerken!
- Durchsuchungsprotokoll

Kontakt:

Stephanie Holtkötter

Rechtsanwältin
Steuerberaterin

holtkötter + holtkötter
steuerberater rechtsanwalt
partnerschaftsgesellschaft mbh
mannhardtstraße 6
80538 münchen

telefon 089 / 29 74 80
telefax 089 / 29 76 02
kontakt@kanzlei-holtkoetter.de

Unser Leistungsspektrum:

- ✓ Seminare
- ✓ Controlling
- ✓ Bilanzierung
- ✓ Umwandlungen
- ✓ Lohnbuchhaltung
- ✓ Veröffentlichungen
- ✓ Finanzbuchhaltung
- ✓ Unternehmensbewertung
- ✓ Dynamische Budgetierung
- ✓ PBefG, SGB IX, GVFG, ÖPNVG,
- ✓ Gesellschaftsrechtliche Beratung
- ✓ Optimierung der Unternehmensform
- ✓ Optimierung der Unternehmensnachfolge

